

seinem Tode 224 fl ausbezahlt werden mußten. Anton Buseret und seine Frau hatten dem angenommenen Pfründner sein Leben lang zu geben versprochen: „Heerberg, Tach, gemacht, kalt, warm, under und über, Feuer und liecht, heben, legen, wäschen, wütschen, auch andere Pffeg und Handreichung, der er zu Zeiten gesundt und krank nottürftig ist oder würdet, und sondergleichen ihme Täglichen anderthalb Welsdtkircher maß Weines, Kleidung, schuech, bethgewand und andere dergleichen notturften, auch das Essen zu geben mit Fleisch, Fisch und anderm, wie wir das selber haben.“ Was sich Glarner erpart oder sonst erobert, „das soll er mit heraustragen, noch verkojen; aber er hat gut macht, nach gelegenheit einem guten Freund us seinem Pfrundwein ainen Trunkh mitzutailen.“ Auch mußte dem Glarner nach seinem Tode „die begräbnis, Sibenden, dreyßigsten und Fahrzeiten bis auf unser absterben, wie einem Christenmenschen gebühret, nach zu halten.“ Als Unterpfand setzten die Pffeger ihr ganzes Vermögen, das sie in den Herrschaften Schellenberg und Feldkirch besaßen. Das Dokument siegelten der Landammann Jörg Madler von Rankweil und der Landammann der Herrschaft Schellenberg, Jakob Grav.

Aber nachdem Ulrich Glarner kurze Zeit bei Buseret gewesen war, reute ihn der Handel und er glaubte, bei den Johannitern in Feldkirch es besser zu bekommen. Eberhart Stork war damals Statthalter dajelbst. Die Familie Buseret machte ihm keine Schwierigkeiten, als er sich im Johanniterhause verpfänden wollte. Sie trat den Pfründner schon im folgenden Jahre (1594) dem Stifte ab. Dieses übernahm die gleichen Verpflichtungen wie Buseret und erhielt auch die gleiche Entschädigung, nämlich die Güter Glarners. Diese waren: Hans und Hoffstatt, Torfel, Stallung mit Weingarten, alles in einem Einfang zu Mauven gelegen, an den Kirchhof anstoßend, ferner ein Krautgarten, zwei andere Weingärten. Steuer an den Landesherrn war für Mistläger zu zahlen 1 Viertel Waizen. An die Familie Buseret mußte das Johanniterhaus eine Entschädigung von 126 fl bezahlen. Es siegelte diesen Kontrakt der Landammann Hans Wagner. Datum Bartholomae 1594. Arbogast v. Rudlau, Kommenthur des Johanniterordens, bestätigte denselben.